



Johanna-Ruß-Schule e.V.
Heilpädagogische Waldorfschule

Johanna-Ruß-Schule e.V. · Numbachstraße 3 · 57072 Siegen

Ministerium für Schule und Weiterbildung
– Frau Ministerin Sylvia Löhrmann –

40190 Düsseldorf

Numbachstraße 3
57072 Siegen
Tel. 0271 - 23 31 3
Fax 0271 - 23 31 450
j-r-s@gmx.net
www.waldorf-net.de/j-r-s

Siegen, den 23.11.2012

Stellungnahme zum Referentenentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Ministerin, sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens unserer Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Waldorfschulen wurde angeregt, dass die einzelnen Schulen selbst Stellungnahmen zum Entwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes abgeben. Damit soll der Verschiedenartigkeit der einzelnen Schulkonzeptionen Rechnung getragen werden.

Als Schule in freier Trägerschaft und Ersatzschule mit besonderer pädagogischer Prägung können und wollen wir weniger detailliert zu den Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs Stellung nehmen, als es für eine staatliche Schule sinnvoll wäre. Es geht uns bei dieser Gelegenheit mehr um die grundsätzlich politisch eingeschlagene Richtung und unsere Stellung als freier Waldorfschule innerhalb gegenwärtiger und zukünftiger Bedingungen.

Diesbezüglich möchten wir zunächst feststellen, dass der verfassungsrechtlich und gesetzlich gegebene pädagogische Freiheitsraum in der Gestaltung unserer Schulkonzeption zu unsern grundlegenden Arbeitsbedingungen gehört. Die Formulierung von § 100 Abs. 1 SchulG, worin Schulen in freier Trägerschaft als prinzipielle „Bereicherung und Ergänzung“ des öffentlichen Schulwesens aufgewertet wurden, hat uns als politische Willensbekundung seinerzeit sehr gefreut.

Die Schulpolitik im Land NRW entspricht nach den Erfahrungen, die wir seit unserer Schulgründung 1995 gemacht haben, diesem Bekenntnis zu einem pluralistischen, „private“ Initiative einbeziehenden Schulsystem.

Auch im hier kommentierten Entwurf sehen wir diesen Freiheitsraum respektiert. Die Erweiterung des §2 über den „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ um den Punkt der „inkluisiven Bildung“ – ausdrücklich auch für Ersatzschulen geltend – bildet hiervon keine Ausnahme, wenn der Begründungstext (S. 12) hierzu klarstellt: „Unberührt bleibt das in der Privatschulfreiheit begründete Recht der Ersatzschulen, über die Auswahl ihrer Schülerinnen und Schüler zu entscheiden und sich eine besondere Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3).“ Ähnlich heißt es schon im Aktionsplan der Landesregierung (S. 208). „Die Ersatzschulen sind an den veränderten Bildungsauftrag der inklusiven Schule gebunden. Ihr Recht auf freie Schülerauswahl bleibt unberührt.“ Wir sehen hierin in wünschenswerter Deutlichkeit das Bekenntnis zur Privatschulfreiheit bestätigt, die sich auch und gerade auf die Gestaltung der Schulkonzeption beziehen muss.

An dieser Stelle dürfen wir verweisen auf unsere bereits im Mai/Juni 2012 erarbeitete „Stellungnahme der Johanna-Ruß-Schule zur Umsetzung der UN-BRK“, die wir hier als Anlage beifügen. Die in diesem Text enthaltene Kritik an ideologisch motivierten Verzerrungen des in der UN-BRK enthaltenen Inklusions-Ansatzes möchten wir noch erläutern:

Wie Ihnen, sehr geehrte Frau Ministerin, wohl durch Begegnungen mit Waldorf-Einrichtungen und Waldorf-Menschen bekannt ist, verfolgen diese Einrichtungen und Menschen ja nicht das Ziel, den besagten Freiheitsraum quasi egoistisch als eigene Nische zu pflegen. Im Hintergrund der Waldorfpädagogik stehen moderne, auf Rudolf Steiner zurückgehende gesellschaftspolitische Ideen, die für den gesellschaftlichen Bereich von Schule, Bildung und Kultur (in der Sprache Steiners das „Geistesleben“) die *Freiheit* (von privatwirtschaftlichen Einflüssen wie von staatlichen Überreglementierungen), die Autonomie der Beteiligten und damit den Pluralismus der Ansätze als wichtigste Gelingensbedingung sehen.

Dies muss unserer Ansicht nach auch und gerade für das Vorhaben gelten, auf das der Begriff „Inklusion“ deutet, insbesondere wo dieser Begriff auf *menschenrechtliche* Errungenschaften gestützt wird, wie hier auf die UN-BRK.

Leider ist ein anspruchsvoller, älterer soziologischer Fachbegriff von „Inklusion“ in der Debatte der letzten Jahre, insbesondere auf den Schulbereich bezogen, vorherrschend zu einem ideologisch aufgeladenen und dabei kaum mehr greifbaren Schlagwort gemacht worden. Hieran tragen die Autoren der UN-BRK keine Schuld.

Eine Gesamtbetrachtung der UN-BRK – unbeschadet dessen, dass in den vorbereitenden Verhandlungen dazu leider schon manipulative Elemente auftauchten wie die gezielte Nichterwähnung des elterlichen Wahlrechts in Bezug auf den schulischen Förderort – ergibt, dass die hier gemeinte „inclusion“ dem definierbaren bisherigen soziologischen Begriff durchaus entspricht: gemeint ist die Einbeziehung der *Gesamtpersönlichkeit* in gesellschaftliche Bereiche. Gerade der Artikel 24 beschreibt einen hohen Anspruch auf echte Teilhabe an einer Bildung, die alle Aspekte der Persönlichkeit umfasst. Grundsätzlich und auch in diesem Artikel 24 ist sich die UN-BRK darüber klar, dass verschiedenste „angemessene Vorkehrungen“ getroffen werden müssen, um die gegebenen „Beeinträchtigungen“ nicht zu einer „Behinderung“ werden zu lassen. Wir brauchen das inhaltlich hier sicherlich nicht weiter auszuführen.

Wir betonen, dass wir in der bisherigen Arbeit unserer Förderschule wie auch anderer Förderschulen diesen Anspruch mit Sicherheit nicht weniger realisiert sehen als in anderen Schulen des Landes oder auch anderer Länder. In diesem Sinne sind wir „inklusive Schule“. Gerade als Förderschule haben wir, angesichts eines großen Spektrums an „heterogenen“ SchülerInnen, langjährige Erfahrungen mit dem nicht einfach zu realisierenden Anspruch, jedes Kind zu „inkludieren“ – und nicht einfach nur dabeisitzen zu lassen.

Aus der in der Debatte meist vernachlässigten Gesamtbetrachtung des Menschenrechtsdokumentes UN-BRK ergibt sich die Unmöglichkeit, das in Artikel 24 geforderte „inklusive Bildungssystem“ als ein Verbot von Förderschulen zu lesen. Wir können in der UN-BRK weder einen schulischen Pflicht- noch einen „Regel-“ Förderort entdecken und müssen daher die Formulierung von §2 Abs. 5 nun doch kritisieren. Die Behauptung eines „Regelförderortes“ ist nur insofern zu respektieren, als der Gesetzgeber sie auf eine politische Entscheidung (Landtagsbeschluss vom 01.12.2010; siehe Begründung S. 12) stützt und gerade nicht auf die UN-BRK, zu der sie in Widerspruch stünde.

Nichtsdestotrotz müssen wir beklagen, dass hier „Ideologie“ in die Schulpolitik Einzug hält – gerade in einem sensiblen Bereich wie der Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Es ist schade, dass der Gesetzentwurf von daher eine Schiefelage enthält.

Ein garantiertes und echtes Elternwahlrecht – notabene in beide Richtungen: „inklusive“ Beschulung wie Förderschule – erscheint uns als die vordringlichste gesetzgeberische Konsequenz der UN-BRK.

Dem entspricht nun einerseits §20 Abs. 4 und in der Begründung (S.11) der Verweis auf das in der Landesverfassung garantierte „natürliche Recht [der Eltern], die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“. Dies können wir schon aus der oben skizzierten Waldorf-Sicht nur begrüßen.

Auf der anderen Seite zielt der Gesetzentwurf eindeutig tendenziös in Richtung „inklusive“ Beschulung außerhalb von Förderschulen.

Nach unserer Ansicht heiligt der Zweck hier *nicht* die Mittel. Nur ein abstraktes, insgeheim biologisches Menschenbild, das jedem Individuum die gleichen Bedürfnisse unterstellt, kann fest davon ausgehen, dass jedes Kind in der Durchschnitts-Gemeinschaft einer „Regelschul“-Klasse die optimale Förderung – oder im Sinne der UN-BRK: die beste ihm mögliche Teilhabe an Gesellschaft, Menschsein, Bildung – erfährt. Unsere Erfahrung mit behinderten Kindern im Rahmen unseres erfolgreichen Schulmodells, und andererseits die Erfahrungen unserer Quereinsteiger-Kinder an früheren Schulen, sprechen hier eine ganz andere Sprache.

Konkret müssen wir vor allem die effektive Aushebelung des Elternwahlrechts kritisieren, die in §132 Abs. 1 gegeben ist: Möglichkeit zur Auflösung von Förderschulen trotz bestehenden Bedarfs. Obwohl unsere Stellung als freie Schule hier wiederum ausdrücklich „unberührt bleibt“, müssen wir hier im Sinne der bisherigen Ausführungen Partei ergreifen.

Den pädagogisch empfindlichsten Mangel des Entwurfs sehen wir in der Bestimmung, dass der Antrag auf Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs grundsätzlich nur durch die Eltern und im Bereich „Lernen“ seitens der Schule erst nach der Schuleingangsphase gestellt werden kann. Das Wunschbild, den Bedürfnissen aller Kinder dieser Altersstufe ohne die Feststellung von Förderbedarfen gerecht zu werden, halten wir für unrealistisch. Wir sehen die Gefahr, dass diese Regelung den Missstand zusätzlich fördert und zementiert, mit dem wir vielfältige Erfahrungen haben (Seiteneinsteiger-Kinder, die regelmäßig in Klasse 4 zu uns kommen): dass das Nichtsehen-Wollen des Förderbedarfs (meist seitens der Eltern) vielen Kindern gerade in den ersten Schuljahren leidvolle und frustrierende Erlebnisse des Versagens und Überforderseins beschert. Zu den Aufgaben von Schule gehört nach unserem Verständnis hier auch der Dialog zwischen Lehrkräften und Eltern, der sich an der Frage des Förderbedarfs festmachen kann – auch wenn dies für die Eltern manchmal zunächst bitter ist. Die Rede von „Stigmatisierung“ und die Euphorie der Heterogenität darf uns Pädagogen nicht von der Pflicht entbinden, Kinder aus den Zwängen überhöhter Leistungserwartungen zu befreien und ihnen gerade in den ersten Schuljahren eine nicht nur punktuelle, sondern ganzheitliche Förderung angeheißen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen des Vorstands und des Kollegiums

Martin Cuno (Vorstandsmitglied und Schulsprecher)